

Rotenburger Ruderverein e.V.
Postfach 1430
36190 Rotenburg



Ruderordnung auf heimischen Gewässern

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Die Bezeichnung „Vorstand“ in dieser Ruderordnung meint immer den Vorstand gem. § 26 BGB.

Die Ruderordnung des Rotenburger Ruderverein e.V. (RRV) regelt für alle Mitglieder des RRV und seine Gäste den Ruderbetrieb sowie die Nutzung

- a) von vereinseigenem, schulischem oder privatem Rudergerät sowie sonstiger Sportgeräte und
- b) der gesamten Bootshausanlage.

Daneben sind die Bestimmungen der Binnenschiffahrtstraßenordnung (BinSchStrO) sowie die örtlichen Vorschriften und Regelungen zu beachten.

§ 1 Grundregeln

- Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass weder er selbst und noch ein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr, als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten. Die zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind Bestandteil dieser Ruderordnung und auf folgender Internetseite zu finden
(www.rudern.de/sites/default/files/downloads/10_goldene_regeln.pdf).
- Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder bindend – mit dem Vereinseintritt erfolgt deren Anerkennung. Im Rahmen der Anfängerausbildung werden die Inhalte vermittelt und erläutert. Die Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Obleute unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Ruderordnung.

§ 2 Rudern

- a) Rudern ist grundsätzlich nur während der Übungszeiten der einzelnen Gruppen und unter der Aufsicht mindestens eines Übungsleiters gestattet (die Übungszeiten werden vom Vorstand festgelegt bzw. erfolgen nach individueller Absprache mit einem Vorstandsmitglied).
Ein Bootshausschlüssel kann bei den Vorstandsmitgliedern des Vereins ausgeliehen werden. Das Vorstandsmitglied ist bei Weitergabe des Bootshausschlüssels für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunde im Sinne dieser Ruderordnung verantwortlich.
- b) Rudern außerhalb der Übungszeiten ist für Volljährige nur auf eigene Gefahr möglich.
- c) Rudern außerhalb der Übungszeiten ohne Aufsicht kann Minderjährigen ab 16 Jahren vom zuständigen Übungsleiter für den Einzelfall gestattet werden, wenn sie fortgeschrittene Ruderfertigkeiten und praktische Kenntnisse vom Ruderbetrieb auf der Fulda besitzen.

§ 3 Einschränkungen des Ruderbetriebs

- a) Rudern ist nur tagsüber erlaubt. Es darf erst eine halbe Stunde nach der tagesaktuellen Sonnenaufgangszeit abgelegt und es muss eine halbe Stunde vor der tagesaktuellen Sonnenuntergangszeit angelegt werden.
- b) Es besteht Ruderverbot bei:
- Hochwasser (Pegel Rotenburg ü: 210 cm) für Rennboote.
 - Hochwasser (Pegel Rotenburg ü: 250 cm) für alle Boote.
- Siehe Internet:
<https://www.hlnug.de/static/pegel/wiskiweb3/webpublic/-/overview/Wasserstand/station/43029/Rotenburg/WVorhersage>
- Eisgang
 - Erhöhtem Treibgutaufkommen
 - Wassertemperaturen von +/- 10 Grad Celsius kein Einer
 - Gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen des RRV
- c) Dem Ruderwart obliegt die Leitung des Ruderbetriebs und die Verfügung über das Bootsmaterial.
- d) Der Bootsnutzungsplan, siehe Aushang Bootshalle, ist für alle Ruderer verbindlich.
- e) Gesperrte Boote dürfen nicht genutzt werden.

§ 4 Fahrtenbuch

- a) Das Fahrtenbuch (efa) ist eine Urkunde und muss sauber und lückenlos geführt werden. Vor Beginn der Fahrt ist diese mit Angabe der Abfahrtszeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Hierzu müssen alle Ruderer, der Steuermann und der Bootsobmann namentlich genannt werden.
- b) Nach Abschluss der Fahrt ist diese wieder mit Angabe der Ankunftszeit und der Streckenkilometer im Fahrtenbuch auszutragen.
- c) Schäden an Skulls, Riemen und Booten, sowie sicherheitsrelevante Informationen über das Ruderrevier (z.B. umgestürzte Bäume) sind einzutragen.

§ 5 Vor dem Ablegen

- a) Vor dem Ablegen ist bei im Boot eingebauten Ruderschuhern die Fersensicherung (Länge: höchstens Vier-Finger-Breite, ca. 7 cm) sowie die erforderliche Reißleine zu überprüfen.
- b) Bei allen anderen Stembrettern ist zu testen, ob der Ruderer sich mit den jeweils gewählten Schuhen - ohne die Hände zur Hilfe zu nehmen - aus der Stembrett-Verankerung lösen kann.
- c) Es ist ferner zu überprüfen, ob sonstige Bootsteile, insbesondere die Dollen und der Bug Ball, ihre Funktion einwandfrei erfüllen können.
- d) Es ist verboten, fehlende Teile aus anderen Booten auszubauen.

§ 6 Nach dem Anlegen

- a) Nach jedem Rudern sind die Boote von außen, bei Notwendigkeit auch von innen samt Rollschienen, zu reinigen.
- b) Die Boote sind gemäß der Bootslagerordnung zu lagern. Für in der Bootshalle gelagerte Boote zeigt die Bugspitze immer zur Eingangstür der Bootshalle. Für unter dem Bootshaus lagernde Boote zeigt die Bugspitze immer zur Fulda. Für die Skulls und Riemen gelten, soweit vorhanden, die Beschriftungen an den Lagern.
- c) Schäden an Booten und Skulls sind unverzüglich dem Vorstand zu melden sowie in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.

§ 7 Ruderrevier auf der Fulda in Rotenburg

- Diese Ruderordnung gilt für den Ruderbetrieb auf der Fulda in Rotenburg, der im Übrigen nur vom Rotenburger Wehr bis zu Fuldakilometer - 9,8 (toter Baum, oberhalb der Furt in Lisenhausen) reichen darf.
- Es gilt das Rechtsfahrgebot. Es ist möglichst unter Land zu fahren. Vor dem Rotenburger Wehr ist mit hinreichendem Abstand und an der linken Flussseite vor der Rotenburger Schleuse zu wenden. Sind mehrere Boote gleichzeitig zur Wende in diesem Teil des Ruderreviers, ist besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Auf der rechten Flussseite befindet sich hier das Rotenburger Wasserkraftwerk - dort besteht LEBENSGEFAHR.
- Bei Wenden und Überholmanövern gilt besondere Vorsicht.
- Der Bugmann muss sich regelmäßig umschaun und entsprechende Kommandos geben.
- Motorboote sind so zu fahren, dass möglichst wenig Wellen entstehen.

§ 8 Übungsleiter

- a) Die Übungsleiter nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften und Ruderer eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
- b) Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports aus.
- c) In ihrer Funktion als Übungsleiter können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 9 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften und Ruderer wahrnehmen.
- d) Sie haben die Befugnis, jedem RRV-Mitglied sowie Rudergästen abhängig von Außen- und Wassertemperatur, Ruderfertigkeiten und praktischen Kenntnissen vom Ruderbetrieb auf der Fulda sowie von Bootsklasse und Bootstyp das Tragen einer Schwimmhilfe vorzuschreiben und das Rudern ohne Schwimmhilfe zu untersagen.
- e) Sie melden Unfälle unverzüglich dem Vorstand des Vereins.

§ 9 Bootsobmann

- a) In gesteuerten Booten ist der Steuermann, in ungesteuerten Booten der Bugmann der Bootsobmann. Er besitzt fortgeschrittene Ruderfertigkeiten und praktische Kenntnisse vom Ruderbetrieb auf der Fulda.
- b) Der Bootsobmann nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
- c) Der Bootsobmann überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials gem. § 5 und die Eignung der Rudermannschaft.
- d) Der Bootsobmann ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und dieser Ruderordnung.
- e) Der Bootsobmann entscheidet – insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand –, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- f) Der Bootsobmann hat an Bord die Entscheidungskompetenz.
- g) Der Bootsobmann meldet Unfälle unverzüglich dem Vorstand des Vereins.
- h) Alle Ruderer folgen den Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

§ 10 Schwimmfähigkeit und Kleidung

- a) Alle volljährigen Ruderer und Steuerleute bestätigen durch die Aufnahme des Ruderbetriebs ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.
- b) Minderjährige sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze, das vor dem ersten Rudern bei den Übungsleitern vorzulegen ist; die Vorlage ist von den Übungsleitern zu protokollieren. Alternativ können die Erziehungsberechtigten vor dem ersten Rudern gegenüber den Übungsleitern schriftlich erklären, dass der Minderjährige das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze abgelegt hat.
- c) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Rotenburger Ruderverein wird eine schriftliche Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb eingereicht, mit der zudem die Kenntnisnahme des/der Erziehungsberechtigten von der Ruderordnung bestätigt wird. Ansonsten wird grundsätzlich keine Mitgliedschaft gewährt.

- d) Die Vorlage des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze bzw. das Einreichen einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten über dessen Ablegen sind ab dem 01.01.2019 für alle Minderjährigen Voraussetzung für die Teilnahme am Ruderbetrieb. Gleiches gilt für alle minderjährigen RRV-Mitglieder für das Einreichen der schriftlichen Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb.
- e) Zum Rudern muss eine der Wetterlage angemessene wenig saugfähige Ruderkleidung (z. B. keine Baumwolle) getragen werden.

§ 11 Winter

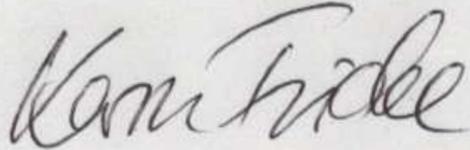
Zwischen dem 1.11. und dem 31.3. des darauffolgenden Jahres gelten besondere Verhaltensregeln und Einschränkungen:

- a) Sie sind für alle Minderjährigen verbindlich. Allen Volljährigen wird die Einhaltung empfohlen. Handeln Volljährige entgegen dieser Empfehlung ist der RRV bei allen entstehenden Schäden an Person und Material nicht haftbar zu machen.
- b) Die Übungsleiter und Bootsobleute weisen ihre Mannschaften vor dem Ablegen auf die einzelnen Regeln gesondert hin und achten auf ihre Einhaltung.
- c) Verhaltensregeln im Notfall:
- Vor einer drohenden Kenterung ist nach Möglichkeit der manuelle Auslösemechanismus der Schwimmhilfe zu betätigen. Bei einer Kenterung ist der Kopf möglichst aus dem Wasser zu halten (beachte den Einatemungskältere reflex).
 - Der Ruderer bzw. Steuermann sollte sich sofort nach dem Kentern mit dem Oberkörper auf das Boot oder einen anderen Auftriebskörper werfen und ggf. in dieser Position mit dem Beinschlag zum Ufer treiben oder auf Hilfe warten (Unterkühlung im Wasser mit der kurzzeitigen Folge des Verlusts der Schwimmfähigkeit vermeiden).
 - Der Ruderer bzw. Steuermann sollte grundsätzlich nicht versuchen, ohne das Boot oder einen anderen Auftriebskörper ans Ufer zu schwimmen! Eine Ausnahme kann dann bestehen, wenn kein hinreichender Auftrieb mehr vorhanden ist oder der Ruderer bzw. Steuermann auf das Rotenburger oder ein anderes Wehr zuzutreiben droht.
- d) Einschränkungen
Rudern ist mit folgenden - persönlich anzuschaffenden - aktuell sicherheitsüberprüften Schwimmhilfen erlaubt:
- New Wave-Schwimmhilfe
 - SOSTECHNIK - BALTIMORE 150
 - SECUMAR – SECUFIT

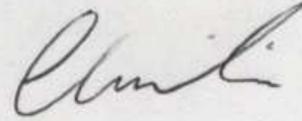
- SPINLOCK- DECKVEST UTE
- oder vergleichbare Modelle

Diese Einschränkung gilt nicht für folgende Gig-Boote: Eisvogel, Bebra, Condor, Kim und Fulle.

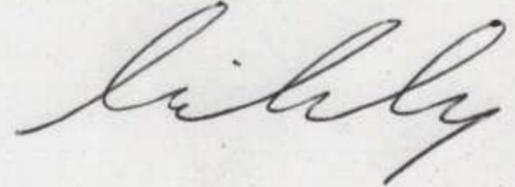
Rotenburg an der Fulda, den 15. Januar 2024



Karin Fricke
1. Vorsitzende



Christian Mischkowsky
2. Vorsitzende



Anlage (folgt)

Ruderordnung außerhalb heimische Gewässer